



Satzung

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Vereinsmittel
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beitrag
- § 6 Organe des Vereins
 - Mitgliederversammlung
 - Befugnisse der Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Sitzungen des Vorstandes
- § 7 Auflösung des Vereines
- § 8 Salvatorische Klausel
- § 9 Inkrafttreten der Satzung

Eingetragen im Vereinsregister Aachen unter Nr. 2870

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Aachen Brand e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der Nr. 2870 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Gesamtschule Aachen Brand bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen. Dies erfolgt insbesondere durch die

Förderung des Zusammenlebens und Lernens von behinderten und nicht behinderten Schülern und Schülerinnen,

Förderung von bildenden Schulveranstaltungen,

Förderung des Ganztagesbetriebes, des Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten,

Förderung der Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern,

Hilfe bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien sowie der Geräte für den wissenschaftlichen, technischen oder musischen Bereich,

des Unterrichtes und den Schulsport,

Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und Zusammenarbeit mit anderen Schulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können werden: Einzelpersonen und Firmen, Vereine und Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soziale und wirtschaftliche Organisationen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt. Vor dem endgültigen Beschluss über den Ausschluss muss der Betroffene angehört werden.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Mindestsätze werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist erstmalig nach der Aufnahme durch den Vorstand innerhalb von 4 Wochen, sonst innerhalb der ersten 2 Monate des Geschäftsjahres fällig.

Auf Antrag kann der Vorstand aus sozialen Gründen den Beitrag ermäßigen.

Mitglieder, die ihren Beitrag bis Ende des Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, können nach wiederholter Mahnung durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie beschließt über alle den Verein betreffende Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen unter Angabe von Zeit, Ort der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Tagesordnungspunkte.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

Über den Versammlungsverlauf und die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt. Die Einberufung muss in diesem Fall innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 2 Rechnungsprüfer.

In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung vor.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Rechnungslegung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form Bericht.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schulleiter und mindestens einem Beisitzer. Darüber hinaus können bis zu 4 Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Schriftführer.

Der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft und der jeweilige Sprecher der Schülerversammlung können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand ist auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl Eltern von Schüler/innen der Gesamtschule Aachen Brand sein. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung Mitglieder kommissarisch in den Vorstand berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer oder die Kassiererin.

Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich, unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Der oder die Vorsitzende muss zu einer Sitzung einberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Ergebnisse der Vorstandssitzung werden schriftlich niedergelegt.

§ 7 Auflösung des Vereines

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Aachen zugunsten der Gesamtschule Aachen-Brand, die es ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen einer anderen Gesamtschule für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. April 2005 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung vom 18.2.1981 ihre Gültigkeit.